

Satzung der Stadt Cuxhaven zum Schutze des Landschaftsbestandteiles LB CUX-S 1 „Schwarzer Berg“
vom 15. Februar 1990

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven
zum Schutze des Landschaftsbestandteiles »Schwarzer Berg«
vom 15. Februar 1990

Aufgrund der §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103), in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1989 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 15. Februar 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das in der Gemarkung Altenwalde, Flur 1, liegende Flurstück 248/128 wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

(2) Der Geltungsbereich ist in der Kartenanlage zur Satzung im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die verbindliche Kartendarstellung im Maßstab 1:1000 ist bei der Stadt Cuxhaven im Umweltschutzamt hinterlegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Schwarzen Berges als Brut- und Rastplatz der Brandgans.

(2) Der Schwarze Berg mit seiner Heidevegetation und Tierwelt soll naturbelassen bleiben, zur Belebung und Gliederung des Stadt- und Landschaftsbildes sowie zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen.

§ 3

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind zulässig, soweit sie der Wahrung oder Förderung des Schutzzweckes dienen.

(2) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere zugelassen:

- a) die Zufahrt über das Flurstück 251/213 zu sperren,
- b) aufgekommenen Gehölzbewuchs periodisch zu lichten und
- c) überalterte Heideflächen zur Verjüngung zu mähen.

(3) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte werden verpflichtet, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil mit seiner Pflanzen- und Tierwelt durch nachfolgend aufgeführte Handlungen zu schädigen, zu gefährden oder zu verändern:

- a) Lagern und Zelten von Personen,
- b) Parken von Fahrzeugen,
- c) Anlegen von Feuerstellen, Feuer machen,
- d) Hunde abzuleinen,
- e) Beunruhigung der Brandgänse in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
- f) Ablagern oder Entnehmen von Erdreich oder anderem Material
- g) Einbringen oder Entnehmen von Pflanzen oder Tieren oder deren Entwicklungsstadien.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt.

(3) Der § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt Cuxhaven auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2). überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Folgenbeseitigung

Wer entgegen den Verboten des § 4, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, den geschützten Landschaftsbestandteil mit seiner Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigt, verändert oder vernichtet oder beeinträchtigen, verändern oder vernichten läßt, hat auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil mit seiner Pflanzen- und Tierwelt entgegen § 4 unerlaubt beeinträchtigt, verändert, gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- b) es entgegen § 6 unterläßt, den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5000,- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 15. Februar 1990

Stadt Cuxhaven

Harten
Oberbürgermeister

Dr. Eilers
Oberstadtdirektor

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 10 v. 15.3.1990 S. 50 -

Satzung der Stadt Cuxhaven zum Schutze des Landschaftsbestandteiles LB CUX-S 1 „Schwarzer Berg“
vom 15. Februar 1990

